

# Arbeitgeberbescheinigung zur Verdienstauffallentschädigung nach § 13 des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)



Firma (Anschrift, Telefon)
----------------------------

**Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Erläuterungen auf der Seite 2 !**

Herr/Frau (Vorname, Name, Anschrift)	Geburtsdatum
Rentenversicherungsnummer	Rentenversicherungsträger

ist bei mir als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin beschäftigt. Er/Sie hat mich darüber unterrichtet, dass er /sie eine Verdienstauffallentschädigung nach § 13 USG beantragen will.

Als Arbeitgeber, der **nicht** dem öffentlichen Dienst angehört, mache ich hierzu folgende Angaben:

### Angaben zum Arbeitsverhältnis

Das Arbeitsverhältnis ist		
unbefristet	befristet bis zum (Datum)	gekündigt zum (Datum)

### Angaben zum entfallenden Arbeitsentgelt

**Ich zahle dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin das Arbeitsentgelt während des Wehrdienstes**

<b>weiter.</b>	<p><b>nicht weiter.</b> Dem Arbeitnehmer/Der Arbeitnehmerin entsteht dadurch ein <b>Verdienstauffall</b>. Zur Berechnung der Verdienstauffallentschädigung nach dem USG mache ich folgende Angaben:</p> <p>Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin hätte im Falle eines Erholungsurlaubs für den <b>Zeitraum des Wehrdienstes</b> vom-bis (Datum)</p> <p>einen Anspruch auf Arbeitsentgelt von <b>brutto</b> (Dauert der Wehrdienst länger als einen Monat, bitte das entfallende Brutto-Arbeitsentgelt getrennt nach den betroffenen Kalendermonaten angeben.)</p> <p style="text-align: center;">EUR; nach Abzug der Steuern vom Einkommen (Lohnsteuer ohne Kirchensteuer), des Solidaritätszuschlags und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung ergibt sich ein Betrag von <b>netto</b> (Dauert der Wehrdienst länger als einen Monat, bitte das entfallende Netto-Arbeitsentgelt getrennt nach den betroffenen Kalendermonaten angeben.)</p> <p style="text-align: center;">EUR.</p> <p>In den vorgenannten Beträgen sind weder Urlaubsgeld noch sonstige Zuwendungen enthalten, die ich dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin im Falle eines Erholungsurlaubs zusätzlich zu seinem/ihrer Arbeitsentgelt zahlen würde (z. B. keine Urlaubsgatifikationen, kein zusätzliches Monatsgehalt).</p>
----------------	---

Die Erläuterungen auf der Seite 2 habe ich beachtet.  
Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Datum,

Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Erläuterungen zur Arbeitgeberbescheinigung

Wird ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin zu einem Wehrdienst herangezogen, für den die Zahlung einer Verdienstauffallentschädigung in Betracht kommt (Übung, besondere Auslandsverwendung, Hilfeleistung im Innern oder im Ausland, unbefristeter Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall), weil sein/ihr Arbeitsverhältnis während des Wehrdienstes ruht, bedeutet dies, dass der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin in dieser Zeit von seiner/ihrer Pflicht zur Zahlung des Arbeitsentgelts befreit ist, falls er/sie nicht aufgrund besonderer gesetzlicher, tarifrechtlicher oder sonstiger arbeitsvertraglicher Regelungen zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist (z.B. als Arbeitgeber im öffentlichen Dienst).

Das infolge des Wehrdienstes entfallende Arbeitsentgelt wird Ihrem Arbeitnehmer/Ihrer Arbeitnehmerin nach § 13 USG ersetzt. Die Unterhaltssicherungsbehörde (Kreis- bzw. Stadtverwaltung) braucht hierzu von Ihnen folgende Angaben:

1. Die Höhe des **Brutto-Arbeitsentgelts**, das Ihrem Arbeitnehmer/Ihrer Arbeitnehmerin für die Zeit des Wehrdienstes im Fall eines Erholungsurlaubs zustehen würde (sog. Urlaubsentgelt).

In dieses Brutto-Arbeitsentgelt dürfen Sie keine besonderen Zuwendungen einrechnen, die Sie Ihrem Arbeitnehmer/Ihrer Arbeitnehmerin bei einem Erholungsurlaub gewähren würden. Diese Zuwendungen werden vielfach als **Urlaubsgeld** neben dem Arbeitsentgelt oder in Form von prozentualen Zuschlägen auf das Arbeitsentgelt gezahlt, um dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin besser zu ermöglichen, die üblicherweise im Urlaub entstehenden Mehrkosten zu bezahlen; sie gehören **hier nicht** zum Brutto-Arbeitsentgelt.

Nach dem mitgeteilten Brutto-Arbeitsentgelt werden die Beiträge zur Rentenversicherung des/der Wehrdienstleistenden berechnet und entrichtet.

2. Die Höhe des **Netto-Betrages**, der sich nach Abzug der Steuern vom Einkommen (Lohnsteuer ohne Kirchensteuer), des Solidaritätszuschlags und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung vom Brutto-Arbeitsentgelt ergibt.

Diesen Nettobetrag erhält der/die Wehrdienstleistende als Verdienstauffallentschädigung.

### Vor dem Ausfüllen der Seite 1 (Arbeitgeberbescheinigung) beachten Sie bitte noch folgendes:

- Wenn Sie Ihrem Arbeitnehmer/Ihrer Arbeitnehmerin auch im Fall des Erholungsurlaubs einen **gleichbleibenden Monats- oder Wochenlohn** zahlen, bedarf es keiner besonderen Berechnung des Arbeitsentgelts. Geben Sie einfach in der Arbeitgeberbescheinigung als Brutto-Arbeitsentgelt den Betrag an, den Sie Ihrem Arbeitnehmer/Ihrer Arbeitnehmerin vom laufenden Monats- oder Wochenlohn für die Zeit des Wehrdienstes abziehen dürfen.
- Bei **wechselndem Arbeitsverdienst** errechnen Sie das Brutto-Arbeitsentgelt (ohne die Urlaubs-Sonderzuwendungen!) so, als ob Ihr Arbeitnehmer/Ihre Arbeitnehmerin anstelle des Wehrdienstes Erholungsurlaub hätte.

Die Verdienstauffallentschädigung ist – wie das Urlaubsentgelt – im Voraus (bei längerem Wehrdienst monatlich im Voraus) zu zahlen. Die Unterhaltssicherungsbehörde kann dies aber nur dann gewährleisten, wenn ihr die Arbeitgeberbescheinigung etwa vier Wochen vor Beginn des Wehrdienstes vorliegt. Bitte geben Sie deshalb Ihrem Arbeitnehmer/Ihrer Arbeitnehmerin die Arbeitgeberbescheinigung so rechtzeitig ausgefüllt und unterschrieben zurück, dass diese Frist eingehalten werden kann. Sind Sie hierzu nicht in der Lage (z.B. bei wechselndem Arbeitsverdienst), teilen Sie dies Ihrem Arbeitnehmer/Ihrer Arbeitnehmerin mit, damit er/sie bei der Unterhaltssicherungsbehörde die Mindestleistung als Abschlag auf die Verdienstauffallentschädigung beantragen kann.

Ihre Auskunftspflicht ergibt sich aus § 20 Absatz 2 USG.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Unterhaltssicherungsbehörde (Kreis- bzw. Stadtverwaltung).